



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 27. November 1998

Nummer 48

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Bekanntmachung der Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen	982
Eingliederung der Gemeinde Trieplatz in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse	984
Eingliederung der Gemeinde Schönfließ in die Stadt Lebus	984
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie des Landes Berlin Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	
Erklärung zum Naturpark „Barnim“	984
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/1998	

**Bekanntmachung der Änderung der
Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung
und Anerkennung von Feuerlöschmitteln,
Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen**

Vom 5. November 1998

Die am 9. Oktober 1998 unterzeichnete Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen ist nach § 2 am 9. Oktober 1998 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 5. November 1998

Ministerium des Innern
Im Auftrag

Knöll

**Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der
Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und
Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten
und -ausrüstungen**

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen vom 7. Juli 1992 (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 55 vom 26. August 1992), geändert durch Vereinbarung vom 2. November 1993 (veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt des Freistaates Bayern - AllMBl Nr. 24 S. 1312) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen sind an die

DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
Fachstelle für Atemschutz
Schönscheidtstraße 28
45307 Essen

zu richten.

Die Prüfungen erfolgen im Benehmen mit der Berufsfeuerwehr Essen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Feuerwehpumpen, Tragkraftspritzen
und Feuerwehrrmaturen**

Anträge auf Prüfung von Feuerwehpumpen, Tragkraftspritzen und Feuerwehrrmaturen sind an die

TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Region Ostbayern
Friedenstraße 6
93051 Regensburg

zu richten.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Hydraulische Rettungsgeräte

Anträge auf Prüfung hydraulischer Rettungsgeräte sind an die

Prüfstelle für Feuerwehrgeräte bei der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Gottlieb-Daimler-Straße 7
70794 Filderstadt

zu richten.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Kosten

(1) Die Kosten der in den §§ 1, 3 und 5 bis 7 genannten Prüfstellen trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat; ihm fließen auch die Prüfgebühren zu. Das Gebührenrecht des Sitzlandes findet Anwendung.

(2) Die in den §§ 2, 4 und 8 genannten privaten Prüfstellen erheben für ihre Prüfungen ein Entgelt.“

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am 9. Oktober in Kraft.

Stuttgart, den 29. Mai 1998

Innenministerium Baden-Württemberg

Dr. Thomas Schäuble

Innenminister

München, den 15. Juni 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Beckstein

Staatsminister

Berlin, den 15. Mai 1998

Land Berlin

Senatsverwaltung für Inneres

I. V. Dr. Böse

Potsdam, den 24. April 1998

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

I. A. Coellen

Bremen, den 30. April 1998

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres

Borttscheller

Hamburg, den 5. Juni 1998

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Prill

Staatsrat

Wiesbaden, den 12. Mai 1998

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

I. V. Fromm

Staatssekretär

Schwerin, den 18. August 1998

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister

Dr. Jäger

Hannover, den 28. Mai 1998

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Niedersächsisches Innenministerium

I. A. Wahlbrink

Düsseldorf, den 4. August 1998

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Inneres und Justiz

Dr. Behrens

Mainz, den 11. Mai 1998

Für das Land Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern und für Sport

Walter Zuber

Saarbrücken, den 14. September 1998

Saarland

Der Minister des Innern

Friedel Läßle

Dresden, den 11. Mai 1998

Für das Sächsische Staatsministerium des Innern

Der Staatsminister

Klaus Hardraht

Magdeburg, den 27. April 1998

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

I. A. Mrusek

Kiel, den 9. Oktober 1998

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Dr. Ekkehard Wienholtz

Erfurt, den 22. April 1998

Thüringer Innenministerium

I. A. Collingro

Abteilungsleiter

Eingliederung der Gemeinde Trieplatz in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Oktober 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Trieplatz
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Wusterhausen)

in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Wusterhausen)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 1. Dezember 1998 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Schönfließ in die Stadt Lebus

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. November 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Schönfließ
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Lebus)

in die Stadt Lebus
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Lebus)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1998 wirksam.

Erklärung zum Naturpark „Barnim“

Bekanntmachung der Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie
des Landes Berlin sowie des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung des Landes
Brandenburg über die Erklärung des länderüber-
greifenden gemeinsamen Naturparkes „Barnim“
Vom 24. September 1998

Auf Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), sowie des § 22a des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 376), wird bekanntgemacht:

I. Erklärung zum Naturpark

(1) Für das Land Berlin werden Teile der Bezirke Weißensee, Pankow und Reinickendorf zum Naturpark erklärt. Für das Land Brandenburg werden Teile der Landkreise Barnim, Oberhavel und Märkisch-Oderland zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Barnim“.

(2) Der Naturpark umfaßt Teile der Barnimplatte, des Westbarnim, des Waldhügellandes des Oberbarnim, der Zehdenick-Spandauer Havelniederung sowie des Eberswalder Urstromtales.

Der Naturpark hat insgesamt eine Größe von 74.870,6 Hektar, davon 4.007,6 Hektar im Land Berlin. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:

1. Landschaftsschutzgebiete im Land Berlin:

- a) Tegeler Fließ
- b) Lübarser Felder
- c) Waldgelände Frohnau
- d) Zingerwiesen

2. Landschaftsschutzgebiete im Land Brandenburg:

- a) Westbarnim
- b) Obere Havelniederung
- c) Barnimer Heide
- d) Gamengrund
- e) Wandlitz-Biesenthal-Prenderer Seengebiet

3. Naturschutzgebiete im Land Berlin:

- a) Ziegeleigraben/Albtalweg
- b) Kalktuffgelände am Tegeler Fließ
- c) Karower Teiche
- d) Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ
- e) Mittelbruch
- f) Idehorst

4. Naturschutzgebiete im Land Brandenburg:

- a) Ausstichgelände Röntgental
- b) Biesenthaler Becken
- c) Mergelluch
- d) Rabenluch
- e) Wischsee
- f) Nonnenfließ-Schwärzetal
- g) Schönerlinder Teiche
- h) Pinnower See
- i) Moor am Nordufer des Lubowsee

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist vorgesehen.

(3) Der Naturpark ist in einer Karte im Maßstab 1:100.000 eingetragen; eine Kartenskizze ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt. Die Fläche des Naturparks ist in der Karte durch Grauschattierung gekennzeichnet. Weitere Karten können

- im Land Berlin bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie sowie jeweils bei den unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Bezirksämtern der Bezirke Weißensee, Pankow und Reinickendorf
- im Land Brandenburg bei der obersten Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg in Potsdam sowie jeweils bei den Landkreisen Barnim, Oberhavel und Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörden

kostenlos von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.

II.

Zweck des Naturparks

Zweck der Ausweisung des Naturparks ist die Bewahrung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes der Länder Berlin und Brandenburg. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen länderübergreifend praktiziert werden. Das gesamte Gebiet soll einheitlich gepflegt und entwickelt werden mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume, der Bewahrung und Entwicklung einer eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie der Gewährleistung einer naturverträglichen Erholungsnutzung.

Die Einrichtung eines Naturparks dient daher insbesondere

1. der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit
 - a) des Barnim mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem ausgedehnter Wälder, Acker- und Grünlandflächen, Hecken, Streuobstbestände, Quellgebiete, Seen, Klein- und Fließgewässer, Heide- und Trockenrasenflächen, Findlinge und Lesesteinhaufen sowie

- b) weiterer kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoller und vielgestaltiger Landschaftsstrukturen, vor allem typischer Dorfbilder und Alleen;
- 2. der Pflege und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten;
- 3. der Bewahrung und Entwicklung eines Biotop-Verbundsystems Berlin-Brandenburg;
- 4. dem Erhalt traditionell umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen und deren Förderung in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie im Erholungswesen und im Fremdenverkehr;
- 5. der Förderung der Umweltbildung und Umwelterziehung;
- 6. der länderübergreifenden Entwicklung des Barnim als wichtiges Gebiet für die naturnahe Erholung am Rande des Ballungsraumes Berlin.

III.

Finanzierung

Die Einrichtung des Naturparks hat die Einwerbung und den gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes und der Europäischen Union zum Ziel. Gleichzeitig sollen private Mittel eingeworben und gezielt zur Pflege und Entwicklung des Gebietes eingesetzt werden.

IV.

Bewirtschaftung

Die traditionell länderübergreifend entwickelte Bewirtschaftung vor allem von Forst- und Landwirtschaftsflächen soll erhalten und weiterentwickelt werden.

V.

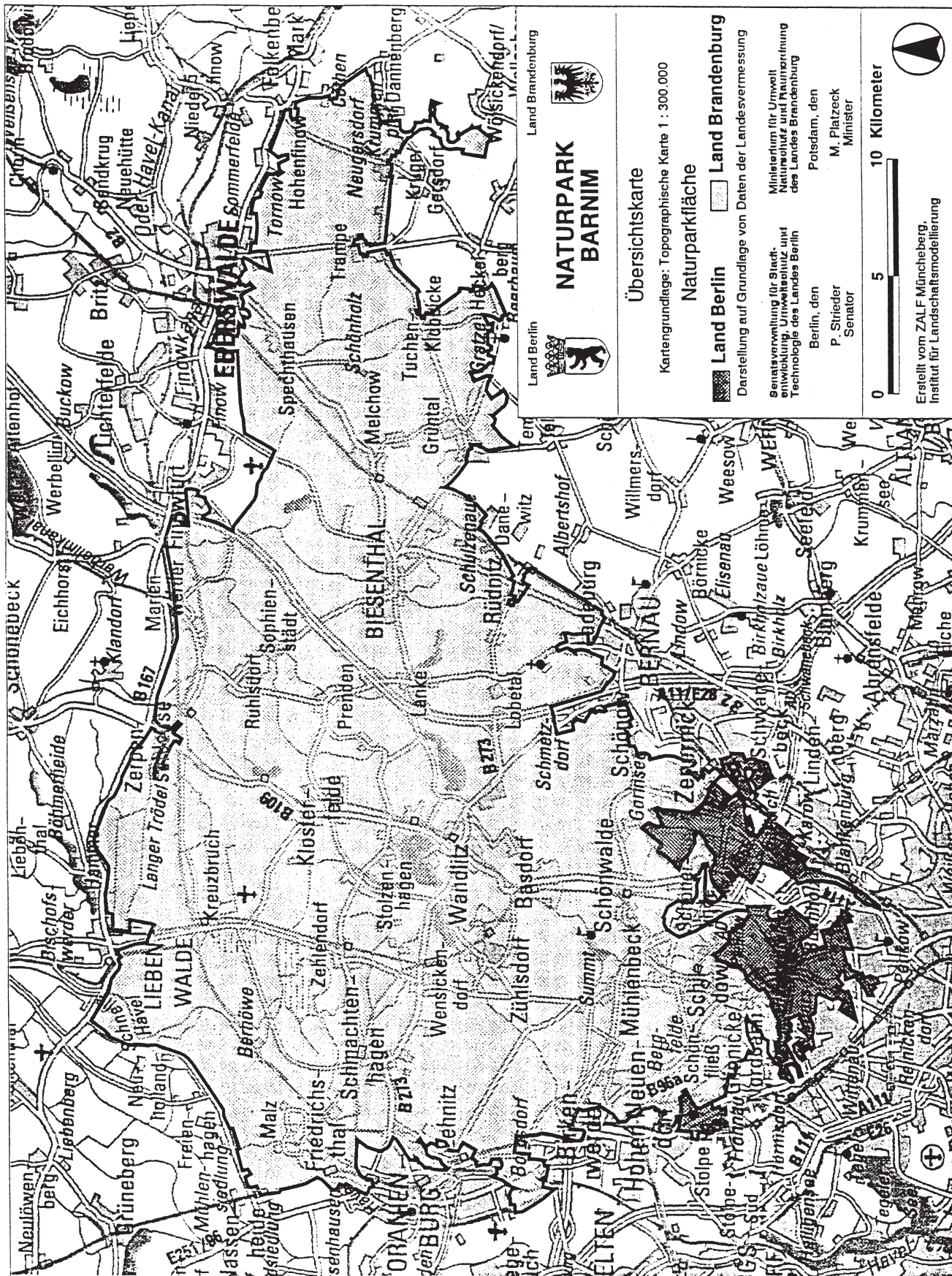
Trägerschaft, Verwaltung

(1) Träger des Naturparks sind die Länder Berlin und Brandenburg. Der Naturpark wird von beiden Ländern abgestimmt entwickelt. Für die Verwaltung des Naturparks sind im Land Berlin die unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege der Bezirke Pankow und Reinickendorf und die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die die Koordinierung und Steuerung der Naturparkverwaltung für das Land Berlin übernimmt, zuständig. Zuständig für die Verwaltung im Land Brandenburg ist gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die Landesanstalt für Großschutzgebiete. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 16348 Wandlitz, Kirchstraße 11, im Landkreis Barnim.

(2) Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist für den Bereich des Landes Brandenburg Träger öffentlicher Belange.

VI.
Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark wird für das Land Berlin mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin, für das Land Brandenburg mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

988

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 27. November 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0